

Richtlinie Verfügungsfonds „Handel und Gastronomie“ Gladbeck-Mitte

Richtlinien der Stadt Gladbeck zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Gladbeck-Mitte

Die Stadt Gladbeck richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt Gladbeck-Mitte“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Stadtmitte Gladbeck einen Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL von 2008 zur Aufwertung und Attraktivierung der Gladbecker Stadtmitte ein.

Der Verfügungsfonds „Handel und Gastronomie“ dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure, insbesondere aus dem Bereich des Handels und der Gastronomie (in Ergänzung zum bereits vorhandenen Bürgerverfügungsfonds für private Akteure und Bewohner), zu stärken, vorhandene Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung sowie die Gestaltung der öffentlichen Räume in der Gladbecker Innenstadt zu unterstützen. Die zu Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. Fördergrundsätze

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und dieser Richtlinie gewährt.

Der Verfügungsfonds finanziert sich dabei anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Gladbeck sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Gladbeck und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Gladbecker Stadtmitte. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Mit dem Verfügungsfonds sollen primär Projekte realisiert werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Gladbecker Innenstadt erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Innenstadtakteure untereinander zu verbessern.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Die Stadt Gladbeck verfolgt mit der Einrichtung des Verfügungsfonds im Wesentlichen folgende Ziele:

- Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
- Aktivierung privater Engagements und privater Finanzmittel
- Belebung und Stärkung der Innenstadt
- Aufwertung des Stadtbildes
- Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Qualitätssicherung und Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes
- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Stärkung der Stadtteilkultur
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Stadterneuerungsgebiets Stadtmitte mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Der Teil der Finanzmittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

2. Fördergegenstand

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Umsetzungszeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Gladbecker Innenstadt generieren und den aufgeführten Zielen dienen.

Förderfähige Maßnahmen

- Projektbezogene Investitionskosten
- Projektbezogene Sachkosten
- Projektbezogene Bruttohonorarkosten

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Pflichtaufgaben der Stadt Gladbeck

3. Förderbedingungen

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Stadterneuerungsgebietes Stadtmitte (siehe Anlage) durchgeführt.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum Stadterneuerungsgebiet Gladbeck-Mitte im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- Die Maßnahme dient nicht vorrangig der Gewinnerzielung.
- Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

Darüber hinaus sollten die folgenden Maßnahmeneffekte angestrebt werden:

- Die Maßnahme fördert die Identifikation der Stadtteilbevölkerung mit der Gladbecker Innenstadt und wirkt sich positiv auf das Image aus.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung des Stadtbildes innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Gladbeck-Mitte.

Über die Mittelvergabe berät und entscheidet ein lokales Gremium, sodass alle Anträge mit vollständigen Unterlagen im Regelfall mindestens zwei Monate vor geplantem Maßnahmenbeginn bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Gladbeck (Frau Dana Zocher) eingereicht werden müssen.

4. Art und Höhe der Förderung

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich über den gesamten Zeitraum bis 2020 ein Budget in Höhe von 100.000. € bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 50.000 € ist, dass insgesamt 50.000 € private Mittel eingebracht werden.

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 10.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt. Über entsprechende Ausnahmen kann auf Antrag das Gremium entscheiden. Die Bagatellgrenze liegt bei 500,00€ (brutto) Gesamtkosten.

5. Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, wie Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine und Bürgerinitiativen sowie Verbände, gemeinnützige Träger oder öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Anträge sind schriftlich bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Gladbeck z.H. Frau Dana Zocher einzureichen. Es ist das Antragsformular der Stadt Gladbeck zu verwenden. Das Antragsformular ist bei der Gladbeck-Info zu erhalten und steht auf der Website der Stadt Gladbeck zum Download zur Verfügung.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Angaben zum Antragsteller (Name I Adresse I Kontaktdaten I Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung in Gladbeck
- Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote (bei einem Finanzvolumen von mehr als 500,00 €)
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

6. Vergabegremium

Über die Bewilligung der Mittel entscheidet der „Runde Tisch“. Die Zusammensetzung und Aufgaben des „Runden Tisches“ sowie die Arbeitsweise sind der Geschäftsordnung in Anlage X dieser Richtlinie zu entnehmen. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Stadterneuerung der Gladbeck Stadtmitte.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden. Es soll kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen können und sich wie folgt zusammensetzen:

6 Vertreter der Privaten:

- 1 Vertreter der Eigentümer
- 1 Vertreter der Einzelhändler
- 1 Vertreter der Gastronomie
- 1 Vertreter der Kreditinstitute
- 1 Vertreter aus dem Vorstand des Einzelhandelsverbandes
- 1 Vertreter aus dem Vorstand der Werbegemeinschaft

1 Vertreter der Stadt:

- 1 Vertreter der Wirtschaftsförderung

Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Die Mitglieder des Gremiums werden von der Stadt Gladbeck berufen.

Der „Runde Tisch“ tagt in einem vierteljährlichen Rhythmus oder nach Bedarf. Bei den Sitzungen wird über die Mittelvergabe in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Der Antragsteller ist berechtigt, an der Sitzung, in der über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.

7. Verfahrensablauf

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.

Der geplante und beantragte Durchführungszeitraum ist zwingend einzuhalten, da die Fördermittel nur für das jeweilige Haushaltsjahr zurückgestellt werden können. Auf Antrag und mit einer nachvollziehbaren Begründung kann der Durchführungszeitraum verlängert werden, sofern hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Gladbeck innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

Erforderliche Unterlagen zur Zuwendungsauszahlung

- Schriftlicher Maßnahmenbericht mit Fotodokumentation (min. fünf Fotos)
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (Zeitungsausschnitte etc.)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Alle Rechnungen und Zahlbelege im Original

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsmäßigen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen.

8. Zweckbindung

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder auf Freiflächen beträgt zehn Jahre.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung bis auf Widerruf in Kraft, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.